

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen jeweils die lit. a und die Bezeichnung lit. b und wird im Abs. 3 nach dem Wort „Statut“ die Wortfolge „die Entscheidung über“ eingefügt.
2. Im § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ jeweils durch die Wortfolge „einer Woche“ sowie die Wortfolge „die Berufung einbringen“ durch die Wortfolge „schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 4 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Bürgermeister hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen. Beschwerden und allfällig erstattete Stellungnahmen müssen sofort an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.“
4. § 11 Abs. 5 lautet:
„(5) Über die Beschwerde hat binnen sechs Tagen nach ihrem Einlangen das Landesverwaltungsgericht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden.“
5. § 11 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“
6. Im § 11 Abs. 7 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ ersetzt durch die Wortfolge „Einspruchs- und Beschwerdeverfahren“.

7. Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
8. Im § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 7 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster und letzter Instanz“.
9. Der XVI. Abschnitt entfällt.
10. Im § 28 tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 98/2009“ das Zitat BGBl. I Nr. 134/2013“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.